

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

43. Jahrgang

Freitag, 12. Dezember 2014

Nummer 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<p>I. <b>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 -Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg vom 08.12.2014</b> Anlage: 1 Plan</p>	<p>299 300</p>	<p>IV. <b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg /Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße vom 08.12.2014</b> Anlage: 1 Plan</p>	<p>308 309</p>
<p>II. <b>Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße wird für Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Schutz- und Trenngrünflächen dargestellt sind, die Aufstellung der Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes beschlossen vom 08.12.2014</b> Anlage 1 Plan</p>	<p>302 303</p>	<p>V. <b>Ehrenordnung</b></p>	<p>310</p>
<p>III. <b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 -Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg vom 08.12.2014</b> Anlage: 1 Plan</p>	<p>305 306</p>	<p>VI. <b>Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 18.12.2014</b></p>	<p>310</p>

Herausgeber und Verleger:  
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.  
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude, an der



Information des Bürgerbüros, im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5, erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 -Kirchlich- kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg vom 08.12.2014**

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.09.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 „Kirchlich-Kulturelles Gemeindehaus soll die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung der besonderen Nutzungsform in das Umfeld gesichert werden. Städtebauliche Entwicklungen, die der generellen Planungsabsicht nicht entsprechen und konfliktbelastete Nutzungen, die durch die Anziehungskraft eines Moscheestandortes möglicherweise begünstigt werden, sollen mit der Konkretisierung der Gebietsnutzung ausgeschlossen werden. Außerdem soll verhindert werden, dass Nutzungen entstehen, die der städtebaulichen Ordnung widersprechen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den o. g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

- I. „Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 – Kirchlich- kulturelles Gemeindehaus - für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg wird beschlossen.

*Das Plangebiet wird begrenzt:*

- im Norden durch die südliche Grenze der bewaldeten Randzone, Flurstück Nr. 110 der Flur 74,

- im Osten durch die westliche Grenze der Sickingmühler Straße, Flurstück Nr. 96 der Flur 74,

- im Süden durch die nördliche Grenze, Regenüberlaufbecken/Dümmerweg und die nach Westen verlaufende südliche Grenze des Wirtschaftsweges, Flurstücke 109 und 101 der Flur 74.

- im Westen durch die östliche Grenze des Hundedressurplatzes, westlicher Teilbereich aus dem Flurstück Nr. 110 der Flur 74

*Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 erfasst das Flurstück Nr. 113 der Flur 74 und das Flurstück Nr. 114 der Flur 74 teilweise.*

*Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 ist mit einer schwarz unterbrochenen in sich geschlossenen Linie gekennzeichnet.*

II. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

*Die Entwurfsfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 wird einschließlich der Erläuterungen als Grundlage zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.*

*Die Bürgerbeteiligung wird in folgender Form durchgeführt:*

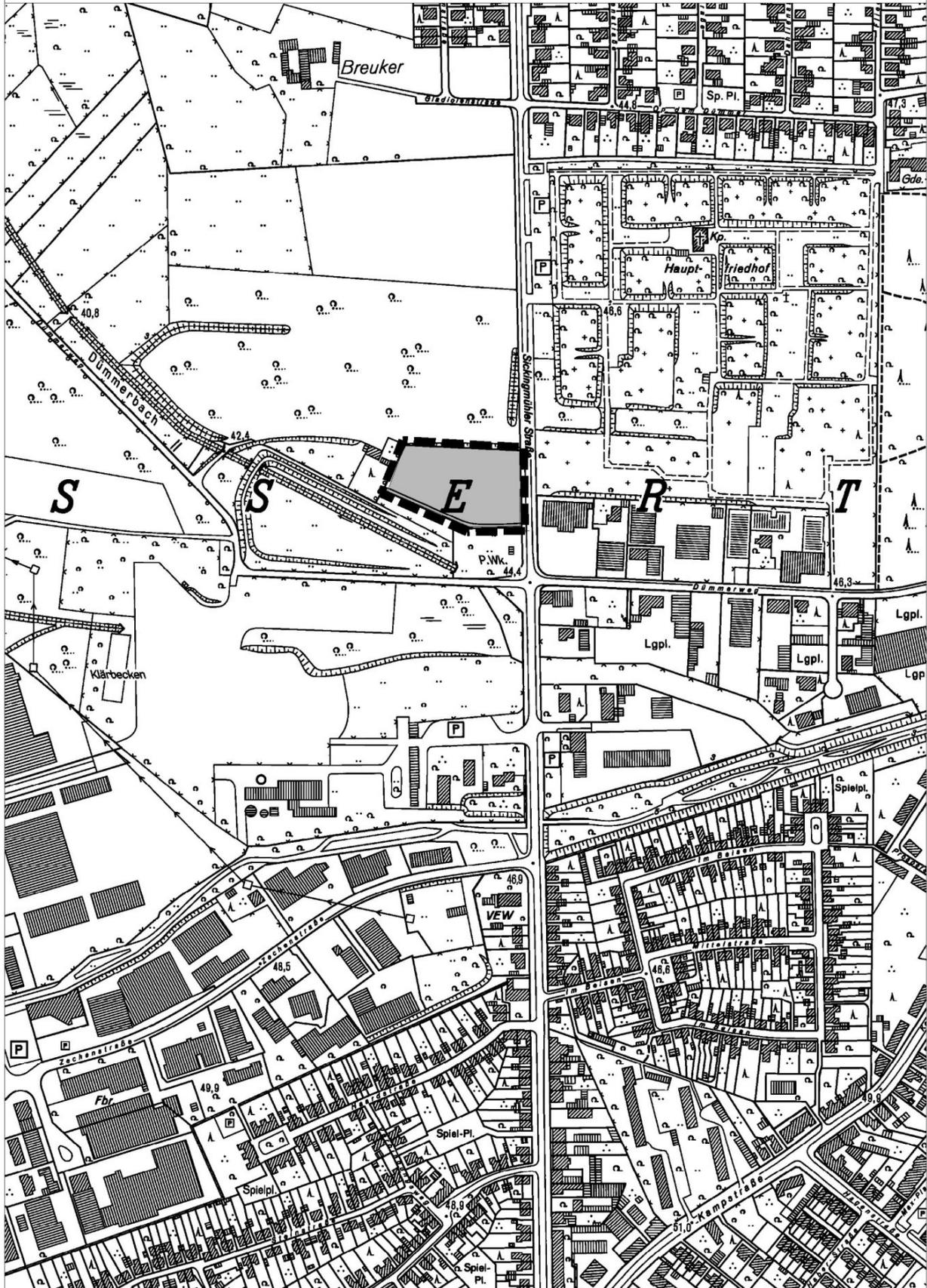
a) Aushängen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus - der Stadt Marl einschließlich der Begründung auf die Dauer von 14 Tagen im i -Punkt Marler Stern und im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage zur allgemeinen Unterrichtung.

b) Darüber hinaus ist innerhalb des unter a) genannten Zeitraumes während der Dienststunden im Planungs- und Umweltamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben

Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225  
der Stadt Marl**  
1 : 5.000



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg vom 8.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 225 – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus und die Begründung liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**II.**

**Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße wird für Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Schutz- und Trenngrünflächen dargestellt sind, die Aufstellung der Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes beschlossen vom 08.12.2014**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Änderung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit mache ich den Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 25.09.2014 bekannt:

Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße wird für Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Schutz- und Trenngrünflächen dargestellt sind, die Aufstellung der Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Dem Entwurf zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungen wird zugestimmt.

Der Entwurf zur Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes einschließlich der Erläuterung wird zur Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in folgender Form durchgeführt werden:

- a) Aushängen der Unterlagen zur Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungen auf die Dauer von 14 Tagen im i- Punkt Marler Stern und im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl.
- b) Darüber hinaus ist während der Dienststunden im Planungs- und Umweltamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

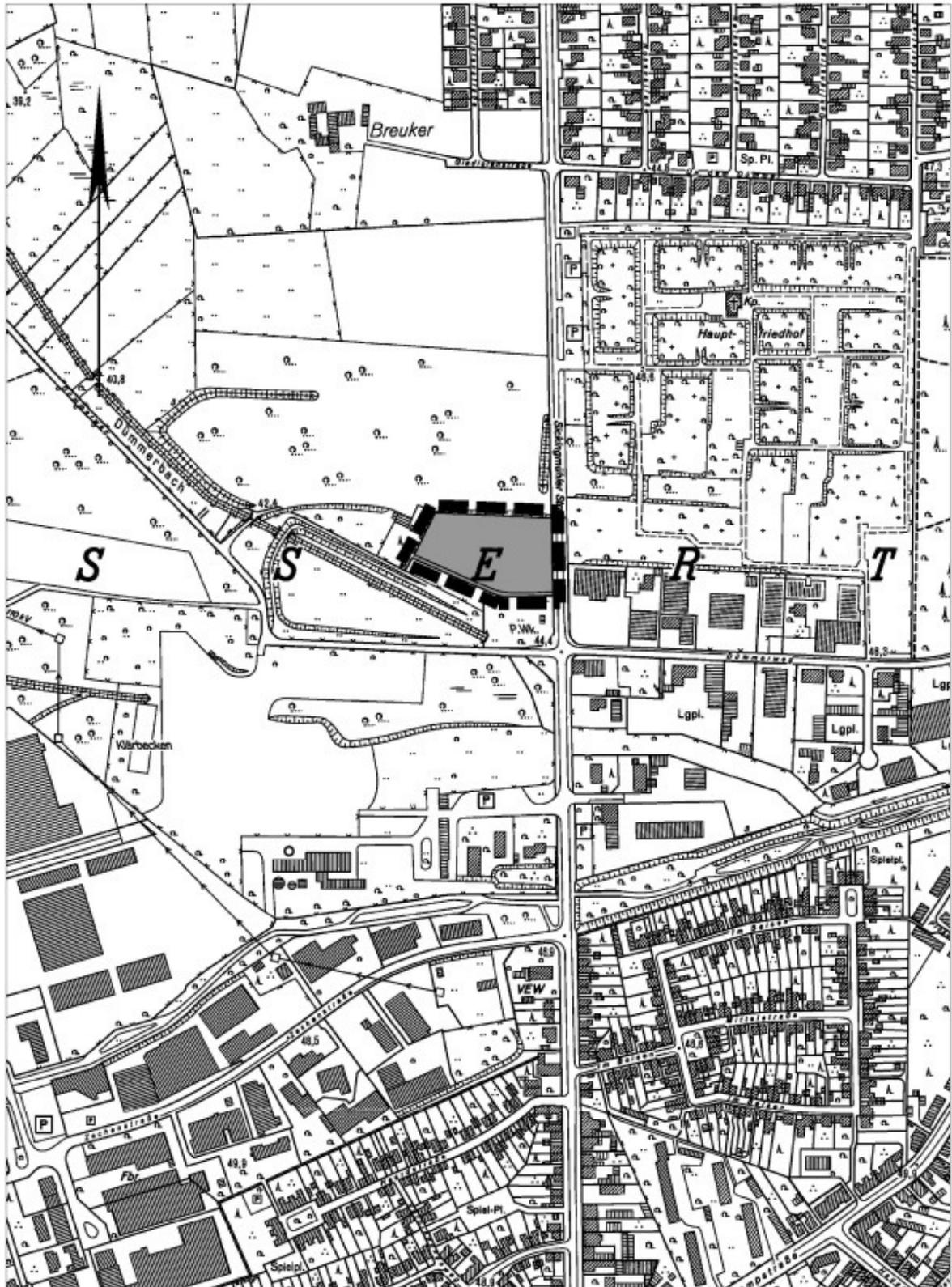
Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**Bereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl  
Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken  
Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der  
Sickingmühler Straße**



Änderungsbereich



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Aufstellungsbeschluss „Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße wird für Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Schutz- und Trenngrünflächen dargestellt sind, die Aufstellung der Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes beschlossen“ vom 8.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 08.12.2014

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**III.  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 -  
Kirchlich- kulturelles Gemeindehaus für den  
Bereich westlich der Sickingmühler Straße und  
nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg  
vom 08.12.2014**

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und  
Erörterung zu geben.

Marl, 08.12.2014

Werner Arndt  
Bürgermeister

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 225 Kirchlich-Kulturelles  
Gemeindehaus soll die städtebauliche und  
planungsrechtliche Eingliederung der besonderen  
Nutzungsform in das Umfeld gesichert werden.  
Städtebauliche Entwicklungen, die der generellen  
Planungsabsicht nicht entsprechen und  
konfliktbelastete Nutzungen, die durch die  
Anziehungskraft eines Moscheestandortes  
möglicherweise begünstigt werden, sollen mit der  
Konkretisierung der Gebietsnutzung ausgeschlossen  
werden. Außerdem soll verhindert werden, dass  
Nutzungen entstehen, die der städtebaulichen  
Ordnung widersprechen.

Der räumliche Geltungsbereich des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 ist im  
beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Beteiligung der Öffentlichkeit) soll die frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend dem  
Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 25.09.2014  
in folgender Form durchgeführt werden:

Aushängen des städtebaulichen Entwurfes  
einschließlich der Erläuterungen in der Zeit vom

**14.01.2015 bis einschließlich 28.01.2015**

1. im i - Punkt Marler Stern
2. im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl,  
Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage
3. in der Geschäftsstelle der Sparkasse Vest  
Recklinghausen an der Brassertstraße 104 in  
Marl

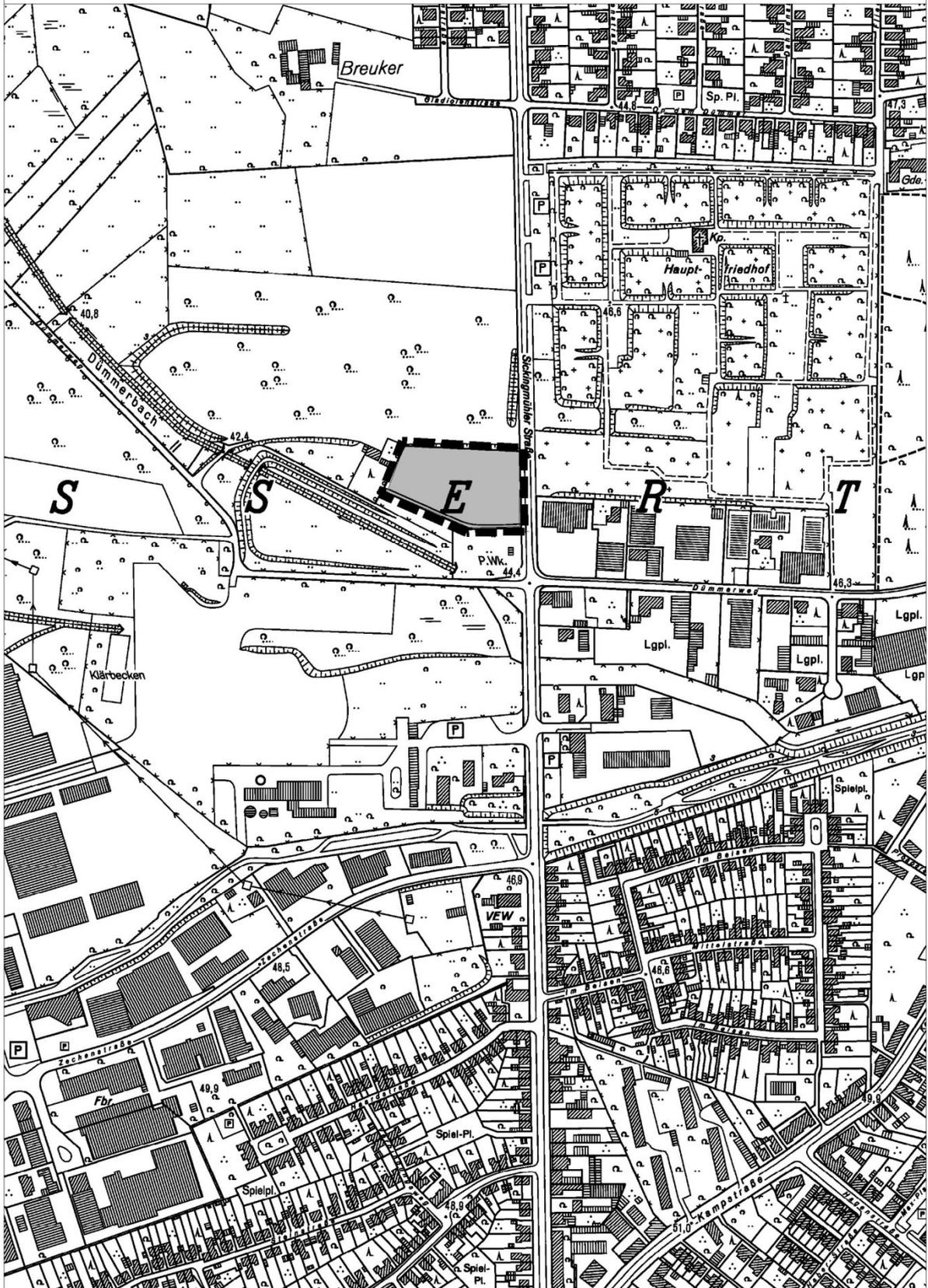
In der Auslegungszeit wird die Öffentlichkeit während  
der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl,  
Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60  
a, öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke  
der Planung unterrichtet.

# Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Marl

1 : 5.000



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg vom 8.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus und die Erläuterung des Entwurfs, liegen in der in der Zeit vom 14.01.2015 bis 28.01.2015 zu jedermanns Einsicht aus:

- im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung
- im I-Punkt Marler Stern,
- sowie in der Geschäftsstelle der Sparkasse Vest Recklinghausen an der Brassertstraße 104 in Marl

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung

erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 99.  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Marl westlich der Sickingmühler Straße zwischen  
dem Regenüberlaufbecken  
Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem  
nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße  
vom 08.12.2014**

Der Anlass der Änderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Kirchliche-Kulturelle Einrichtung“ basiert auf der Grundlage der Ordnungssicherung für die Einrichtung eines kirchlich kulturell gebundenen Gemeindehauses, in Verbindung mit den im Umfeld bestehenden Nutzungen.

Der räumliche Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beteiligung der Öffentlichkeit) soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 25.09.2014 in folgender Form durchgeführt werden:

Aushängen des Änderungsentwurfes einschließlich der Erläuterung zum Änderungsentwurf in der Zeit vom

14.01.2015 bis einschließlich 28.01.2015

1. im i - Punkt Marler Stern
2. im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage
3. in der Geschäftsstelle der Sparkasse Vest Recklinghausen an der Brassertstraße 104 in Marl

In der Auslegungszeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl,  
Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60  
a, öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke  
der Planung unterrichtet.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

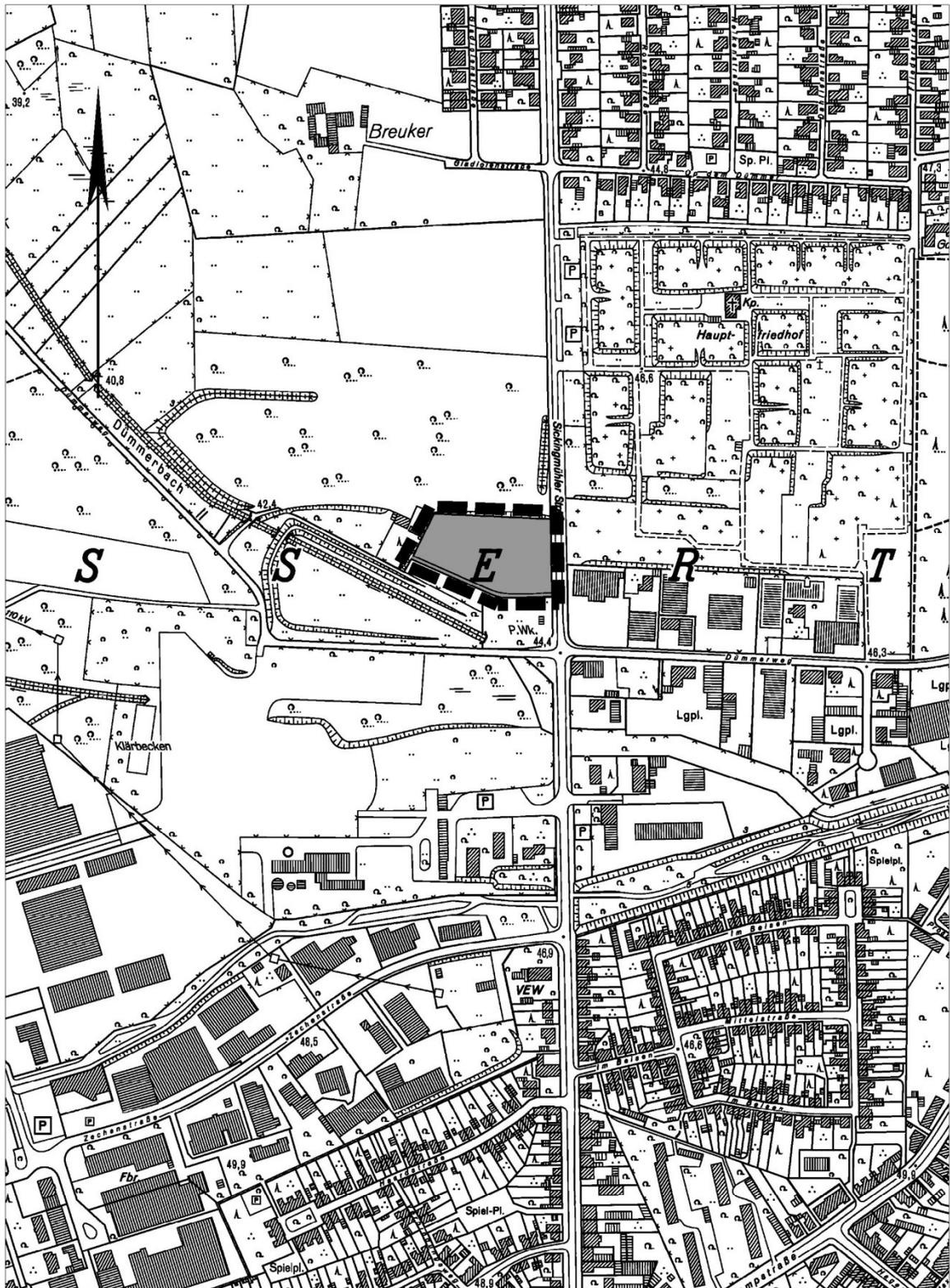
Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**Bereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl**  
**Westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken**  
**Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der**  
**Sickingmühler Straße**



Änderungsbereich



**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl westlich der Sickingmühler Straße zwischen dem Regenüberlaufbecken Dümmerweg/Sickingmühler Straße und dem nördlichen Waldstück an der Sickingmühler Straße vom 8.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsentwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und die Erläuterung des Änderungsentwurfes, liegen in der Zeit vom 14.01.2015 bis 28.01.2015 zu jedermanns Einsicht aus:

- im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung
- im I-Punkt Marler Stern,
- sowie in der Geschäftsstelle der Sparkasse Vest Recklinghausen an der Brassertstraße 104 in Marl

**Hinweise:****§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 08.12.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**V.  
Ehrenordnung**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft der Rats- und Ausschussmitglieder ist in der Zeit vom 15. Dezember 2014 bis zum 23. Januar 2015 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 9) einzusehen.

Marl, 27. November 2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VI.  
Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Marl**

Am Donnerstag, 18. Dezember 2014 findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses die 5. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil:**

- 1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.11.2014**
- 3. Beschlussvorlage neu/2014/0229      Neudruck**  
Bildung eines Unterausschusses "Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen"
- 4. Beschlussvorlage neu/2014/0235**  
Wirtschaftsplan 2015 des Zentralen Betriebshofes Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Marl gem. § 1 (2) Ziffer 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Sondervermögen -  
- Erfolgsplan  
- mittelfristiger Wirtschafts- und Erfolgsplan  
- Vermögensplan  
- Finanzplan für den Vermögensplan  
- Stellenübersicht

5. **Beschlussvorlage neu/2014/0234**  
Entwässerungsgebühren 2015;  
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 16.12.2013
6. **Beschlussvorlage neu/2014/0236**  
Abfallentsorgungsgebühren 2015;  
1. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013
7. **Beschlussvorlage neu/2014/0243**  
Straßenreinigungsgebühren 2015;  
1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013
8. **Beschlussvorlage neu/2014/0242 Neudruck**  
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013
9. **Beschlussvorlage neu/2014/0250**  
Abwasserbeseitigungskonzept 2015 - 2020 der Stadt Marl
10. **Beschlussvorlage neu/2014/0253**  
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013  
des Zentralen Betriebshofes sowie Verwendung des Jahresgewinns gemäß § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO
11. **Beschlussvorlage neu/2014/0237 Neudruck**  
Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie der offenen Ganztagschule im Primärbereich (OGS) (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.01.2015
12. **Beschlussvorlage neu/2014/0238 2. Neudruck**  
Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) ab dem 01.01.2015
13. **Antrag neu/2014/0240**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen betr. Landesplanerische Voranfrage zur Erweiterung der Fa. Saria
14. **Beschlussvorlage neu/2014/0251**  
Stadtverträgliche LKW-Navigation in der Metropole Ruhr  
- Vereinbarung für die Projektbeteiligten mit der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH (wmr)
15. **Berichtsvorlage neu/2014/0257**  
Anfrage des Rates der Stadt Marl zu erteilten Genehmigungen zur Aufsuchung von Rohstoffvorkommen durch die Fracking-Methode
16. **Beschlussvorlage neu/2014/0261**  
Bundeseinheitliche Straßenverkehrszählung 2015 gemäß den Richtlinien für die Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015  
-Beteiligung seitens der Stadt Marl bei der Bundeseinheitlichen Straßenverkehrszählung 2015
17. **Beschlussvorlage neu/2014/0262**  
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2015
18. **Berichtsvorlage neu/2014/0267**  
Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Marl für das Jahr 2015
19. **Beschlussvorlage neu/2014/0269**  
Jahresabschluss 2012 Stadt Marl (Feststellung und Entlastung)
20. **Beschlussvorlage neu/2014/0271**  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zum 01.01.2015
21. **Berichtsvorlage neu/2014/0272**  
Erledigung gefasster Ratsbeschlüsse
22. **Antrag neu/2014/0276**  
Antrag der CDU Fraktion betr. Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
23. **Antrag neu/2014/0277**  
Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Umbesetzung Kulturausschuss
24. **Beschlussvorlage neu/2014/0278**  
Jahresabschluss zum 31.12.2013
25. **Berichtsvorlage neu/2014/0279**  
Bericht zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021, 2. Fortschreibung 2014, zum 01.12.2014 sowie Bericht zur Aufstellung des Haushaltssanierungsplans 2012 - 2021, 3. Fortschreibung 2015
26. **Beschlussvorlage neu/2014/0280**  
Neubeschluss der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen

**27. Antrag neu/2014/0281**

Antrag der CDU-Fraktion betr. Resolution zur  
Grunderwerbssteuererhöhungen

**28. Beschlussvorlage neu/2014/0282**

Bestellung weiterer beratender Mitglieder für den  
Kinder- und Jugendhilfe-ausschuss (KJHA) für  
die Ratsperiode 2014/2020

**29. Anfragen und Mitteilungen**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**30. Niederschrift der letzten Sitzung vom**

**20.11.2014**

**31. Beschlussvorlage neu/2014/0260**

Personalangelegenheit

**32. Beschlussvorlage neu/2014/0265**

Verlängerung eines Erbbaurechts

**33. Berichtsvorlage neu/2014/0273**

Erledigung gefasster Ratsbeschlüsse

**34. Anfragen und Mitteilungen**

Marl, den 09.12.2014

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister